

# Satzung

## des Vereins der Kleingärtner Berlin-Heinersdorf e.V.

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Kleingärtner Berlin-Heinersdorf e.V.“. Der Verein ist offen für andere Kleingartenanlagen und Kleingärtner, die den Zweck des Vereins und seine satzungsmäßigen Bestimmungen anerkennen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“: Förderung der Kleingärtnerei, der Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 12134 Nz.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Berlin-Weißensee des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.
- (6) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Gartenordnung, die die Vertrauensleuteversammlung beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Kleingartengedankens durch den Zusammenschluss der am Kleingartenwesen interessierten Bürger;
- alle denkbaren Anstrengungen in Zusammenarbeit mit Bezirks- und Landesverband, die die Kleingartenanlage als solche im Sinne des Bundeskleingartengesetzes erhalten;
- die fachliche Beratung der Vereinsmitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins;
- Unterstützung der Mitglieder bei der Vergabe von Kleingartenparzellen zur Pacht;
- Hilfe bei der Bereitstellung von Kleingärten;
- Förderung von Natur und Umweltschutz in der Kleingartenanlage, so
  - der Erhalt des Naturdenkmals "Biotop Teich" und Vogelschutz in der Anlage,
  - umweltgerechtes Gärtnern,
  - Grundwasserschutz (Erhalt und Modernisierung der Abwasseranlage)
  - Berliner Grüngürtel;
- Instandhaltung, Ausbau und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen;
- Wahrung von Traditionen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung, die Geschäfts- und Gartenordnung anerkennt sowie Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig unterstützt.
- (2) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.

- (3) Gartenfreunde, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vertrauensleuteversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Mitglieds, sind aber von Beitragszahlung und Umlagen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar, aber übertragbar, wenn der/die beantragende Gartenfreund/in Mitunterzeichner des Pachtvertrages ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, kostenlos an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anlagen des Vereins (Wege und Plätze) sowie Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen und die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- Zweck und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - Beiträge, Zahlungen sowie durch die Vertrauensleuteversammlung beschlossene Umlagen entsprechend den Vorgaben des Erweiterten Vorstands zu Termin und Modalitäten zu entrichten,
  - Beschlüsse anzuerkennen und die durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Informationen ergangenen Beschlüsse und Festlegungen nach Termin und Inhalt einzuhalten,
  - die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu nutzen und an deren Erhalt und Ausbau mitzuwirken,
  - an den festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen (über den Umfang entscheidet die Vertrauensleuteversammlung, über die Befreiung von dieser Pflicht der Erweiterte Vorstand),
  - die Parzelle einschließlich der Zäune und angrenzenden Wege in Ordnung zu halten.
  - Mitglieder, die als Vorstandsmitglieder tätig sind, sind verpflichtet, die Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan umzusetzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Abteilung und der Vertrauensleuteversammlung Anträge zu unterbreiten. Über die Behandlung der Anträge an Vorstand und Vertrauensleuteversammlung entscheidet der Erweiterte Vorstand, über die Anträge an die Abteilung die Abteilungsleitung.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Vertrauensleuteversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands beschließt. Dieser Beitrag ist mit der Frühjahrsrechnung für das laufende Jahr zu

entrichten.

- (2) Die Vertrauensleuteversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages, mit dem Mitglieder pro Parzelle nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit entgelten.
- (3) Für außergewöhnliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Zahlungstermin von der Vertrauensleuteversammlung zu beschließen sind. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Auf Antrag kann durch Entscheidung des Erweiterten Vorstands Ermäßigung, Zahlungsaufschub, eine besondere Art der Zahlung bzw. Zahlungserlass bei Umlagen vereinbart werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum 30. November eines Jahres oder im gegenseitigen Einvernehmen sofort erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich bei
- erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten,
  - nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens.

Ein ordentlicher Ausschluss kann spätestens bis zum 3. Werktag im August zum 30. November eines Jahres ausgesprochen werden.

Ein außerordentlicher Ausschluss ist jederzeit möglich.

Es entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Mehrheitsbeschluss. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zur Vertrauensleuteversammlung statthaft. Einzelheiten über Verfahren und Einspruch regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere nicht erfüllte finanzielle Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft standen.

## **III. Vertrauensleuteversammlung (VLV)**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Grundsatzangelegenheiten des Vereins werden in der VLV geordnet. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Vertrauensleute sowie die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und der Finanzrevision. Je zehn Mitglieder einer Abteilung stellen einen Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau. Die Wahl der Vertrauensleute erfolgt in den Abteilungsversammlungen.
- (2) Die ordentliche VLV ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Vertrauensleute sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den Schaukästen oder persönlich in schriftlicher Form einzuladen.
- (3) Darüberhinaus kann der geschäftsführende Vorstand zu einzelnen Themen auch eine außerordentliche VLV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer Abteilung dies beschließt.
- (4) Die VLV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Die VLV fasst Beschlüsse in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Wahlen wird adäquat verfahren. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden ihre Zustimmung geben.
- (6) Über jede VLV wird eine Niederschrift angefertigt, die von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist. In ihr sind zur Beurkundung die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 9 Die Aufgaben der VLV**

- (1) In der jährlichen ordentlichen Sitzung werden folgende Angelegenheiten behandelt:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstands;
  - Stellungnahme der Finanzrevision, Bericht über die jährliche Kassenprüfung, Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
  - Beschlussfassungen über Entlastung, Finanzplan, Einsprüche, Ehrenmitgliedschaften und weitere Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Satzung;
  - Beschlussfassungen über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die

Höhe der Ablösung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Umlagen, Aufwandsentschädigungen;

- Beschlüsse zu Änderungen/Ergänzungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

(2) Folgende Wahlhandlungen sind Angelegenheit der VLV:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
- Wahl des erweiterten Vorstands,
- Wahl der Mitglieder der Finanzrevision,
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes.

Zulässig sind Wahlen en bloc oder einzeln.

## **IV. Die Abteilung**

### **§ 10**

(1) Die Kleingartenanlage wird nach territorialen Gesichtspunkten in fünf Abteilungen gegliedert. Territoriale Einteilung und Anzahl sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zugehörigkeit eines Vereinsmitglieds mit Garten zu einer Abteilung bestimmt sich somit nach der territorialen Zuordnung seines Kleingartens zu dieser Abteilung.

(2) Die Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung und wählen eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Abteilungsleitung übernimmt im Rahmen ihrer Abteilung Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands, bereitet Abteilungsversammlungen vor und hält sie ab, führt Gartenbegehungen durch und berät in Vorbereitung der VLV und ggf. zu Sitzungen des Erweiterten Vorstands zu wichtigen Schwerpunkten und Anträgen.

Mitglieder der Abteilungsleitungen sind:

- der/die Leiter/in der Abteilung,
- sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die auch Protokoll führt, sowie
- der/die Gartenfachberater/in der Abteilung bzw. ein Beisitzer/eine Beisitzerin.

(4) Die ordentliche Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den Schaukästen der Abteilung sowie am Vereinshaus oder persönlich in schriftlicher Form einzuladen.

- (5) Über jede Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen und in Kopie an den geschäftsführenden Vorstand zu geben ist.
- (6) In der Abteilungsversammlung werden die Vertrauensleute gewählt. Sie werden für jeweils zwei Jahre gewählt, insgesamt auf zehn Mitglieder einer Abteilung ein Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau.

## **V. Vorstand**

### **§ 11 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie können jeder den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es ist jeder für sich zeichnungsberechtigt.  
Intern gilt das 4-Augen-Prinzip; näheres regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Erledigung der Vereinsgeschäfte nach der Satzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören 5 Mitglieder an
- der/die 1. Vorsitzende,
  - der/die 2. Vorsitzende,
  - der/die Schatzmeister/in,
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Beisitzer/in.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchsetzung aller Beschlüsse verantwortlich, er organisiert das Vereinsleben und ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören u.a.
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Erweiterten Vorstands, der Vertrauensleuteversammlung und der (wenn erforderlich) Mitgliederversammlung,
  - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - die Aufstellung des Finanzplanes.
- (4) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl mittels Mehrheitsbeschluss der Vertrauensleuteversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bis zu einer Neuwahl amtiert der bisherige geschäftsführende Vorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.

- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Vertrauensleuteversammlung beschließt.

## **§ 12 Der Erweiterte Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,
  - dem/der 2. Schatzmeister/in
  - dem/der 2. Schriftführer/in,
  - dem/der Gartenfachberater/in,
  - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen,
  - den Obleuten (Leiter/innen der Kommissionen).

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Teilnahme an allen Sitzungen des Erweiterten Vorstands zu sichern, ggf. durch einen Vertreter/eine Vertreterin.

- (2) 2. Schatzmeister/in, 2. Schriftführer/in und Gartenfachberater/in werden von der Vertrauensleuteversammlung bestellt, die Bestellung erfolgt durch Wahl mittels Mehrheitsbeschluss der Vertrauensleuteversammlung. Die Wahl erfolgt spätestens alle vier Jahre neu.

Abteilungsleiter und Obleute müssen von der Vertrauensleuteversammlung mittels Mehrheitsbeschluss als Mitglieder des Erweiterten Vorstands bestätigt werden. Erfolgt im Einzelfall keine Bestätigung, ist durch den geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand die Bestellung bis zur nächsten Vertrauensleuteversammlung vorzunehmen.

- (3) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands dienen der gegenseitigen Information über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands, der Kommissionen und Abteilungen sowie der Beschlussfassung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Sie finden regelmäßig, mindestens quartalsweise statt. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **VI. Organe von VLV und Vorstand**

### **§ 13 Organe des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Organe des geschäftsführenden Vorstands sind
- der Konfliktausschuss,



- die Abteilungsleitungen und
- die Kommissionen.

(2) Der Konfliktausschuss regelt Streitfälle innerhalb des Vereins. Ihm gehören ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Beisitzer an. Der Konfliktausschuss wird bei Bedarf von einem der beiden Vorsitzenden berufen. Konfliktbeteiligte sind von Berufung und Entscheidung ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Konfliktausschusses ist Einspruch beim Erweiterten Vorstand statthaft.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand stehen Kommissionen beratend und tätig zur Seite. Anzahl und Fachgebiet regelt die Geschäftsordnung. Für die Leitung der Kommissionen bestellt der geschäftsführende Vorstand Obleute. Mitarbeiten kann jedes Vereinsmitglied.

## **§ 14 Die Finanzrevision**

(1) Die Finanzrevision ist ein Organ der VLV. Sie wird von ihr für vier Jahre gewählt und ist nur dieser rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus

- dem/der 1. Kassenprüfer/in,
- dem/der 2. Kassenprüfer/in,
- den drei Beisitzern.

(2) Die Finanzrevision hat das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen, muss jedoch mindestens einmal im Jahr vor der VLV, der sie Bericht erstattet, diese Prüfung vornehmen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

(3) Bei groben Unregelmäßigkeiten hat die Finanzrevision Einspruchsrecht beim Erweiterten Vorstand und kann, wenn die Fragen nicht geklärt werden können, auf die Einberufung einer außerordentlichen VLV bestehen, die als einzigen Tagesordnungspunkt diese Unregelmäßigkeiten zu behandeln hat.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

(1) Der Verein wird nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Mitgliedervollversammlung – an ihr sind sämtliche registrierten Mitglieder des Vereins Teilnahme- und stimmberechtigt – aufgelöst. Die Einberufung dieser Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch

Aushang in den Schaukästen zu erfolgen. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, dass das Vermögen des Vereins an den zuständigen Berliner Bezirksverband der Kleingärtner (z.Zt. Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V., 13086 Berlin, Langhansstraße 97) fällt, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluss über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Vereins darf erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung können nur in einer VLV durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Änderungen sind schriftlich beim Erweiterten Vorstand zu beantragen.
- (4) Diese Satzung wurde am 12.05.1990 errichtet und am 06.04.1991, am 12.10.2002 sowie am 27.10.2007 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte am 02.04.2011 und 12.04.2014.

Die Eintragung im Vereinsregister ist am 30.01.2008 erfolgt, die letzte Änderung wurde eingereicht.

## **Inhaltsverzeichnis, wichtige Suchbegriffe**

Allgemeines	I., §1 bis § 3
Name, Sitz, Eintragung	§ 1
Gemeinnützigkeit	§ 2
Aufgaben des Vereins	§ 3
Mitgliedschaft	II., § 4 bis § 7
Aufnahme	§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5
Beiträge	§ 6

Mitgliedsbeitrag	§ 6 Absatz 1
Ablösebeitrag Gemeinschaftsarbeit	§ 6 Absatz 2
Umlagen	§ 6 Absatz 3
Ende der Mitgliedschaft	§ 7
Austritt	§ 7 Absatz 2
Ausschluss	§ 7 Absatz 3
Vertrauensleuteversammlung (VLV)	III., § 8 und § 9
Ordentliche VLV	§ 8 Absatz 2
Außerordentliche VLV	§ 8 Absatz 3
Beschlussfähigkeit der VLV	§ 8 Absatz 4
Abstimmungsverfahren in der VLV	§ 8 Absatz 5
Aufgaben der VLV	§ 9
Wahl der Vertrauensleute	§ 8 Absatz 1 siehe auch § 10 (6)
Abteilung	IV., § 10
Abteilungsleitung	§ 10 Absatz 3
Abteilungsversammlung	§ 19 Absatz 4 und 5
Vorstand	V., § 11 und § 12
geschäftsführender Vorstand	§ 11
Vertretungsregelung des Vereins	§ 11 Absatz 1
Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands	§ 11 Absatz 2
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	§ 11 Absatz 3
Bestellung des geschäftsführenden Vorstands	§ 11 Absatz 4
Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands	§ 11 Absatz 5
erweiterter Vorstand	§ 12
Zusammensetzung des erweiterten Vorstands	§ 12 Absatz 1
Bestellung des erweiterten Vorstands	§ 12 Absatz 2
Sitzungen des erweiterten Vorstands	§ 12 Absatz 3
Organe von VLV und Vorstand	VI., § 13 und 14
Konfliktausschuss	§ 13 Absatz 2
Abteilungsleitungen	§ 13 Absatz 3
Kommissionen	§ 13 Absatz 4
Finanzrevision	§ 14
Schlussbestimmungen	VII., § 15
Auflösung des Vereins	§ 15 Absatz 1
Vermögen des Vereins bei Auflösung	§ 15 Absatz 2
Satzungsänderungen	§ 15 Absatz 3